

**„Frauenseelsorge in den Deutschen Diözesen e. V.“
Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Frauenseelsorge in den deutschen Diözesen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

Der Verein ist ein privater rechtsfähiger Verein des kanonischen Rechts.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechts- und Vermögensträgers für die Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Förderung der katholischen Frauenseelsorge / Frauenarbeit in den deutschen Diözesen und Verbänden.
- (3) Koordination von gemeinsamen Vorhaben und Aufgaben katholischer Frauenseelsorge/Frauenarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus 7 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Leiter des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz; er kann sich vertreten lassen.
- (3) Sechs Mitglieder werden berufen aus dem Kreis der Seelsorgeamtsleitungen, der Frauenseelsorge, der Gleichstellungsarbeit und anderen Feldern der Frauenarbeit der Diözesen, der Verbände und Ordensgemeinschaften.
 - a) Drei Mitglieder werden von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Pastoralkommission berufen. Wiederberufung ist möglich.
 - b) Drei weitere Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch von der Deutschen Bischofskonferenz vorgenommene schriftliche Abberufung der von

ihr berufenen Vertreter / Vertreterinnen

d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gegen einen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

Beim Ausschluss von Mitgliedern, die gem. § 3.4 berufen wurden, ist vorab die Deutsche Bischofskonferenz anzuhören. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Beitragsfreiheit

Beiträge werden nicht erhoben

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplans (einschließlich des Stellenplanes) für das nächste Geschäftsjahr
- d) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- g) Beratung zu aktuellen Themen und Projekten der Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz
- h) Erlass einer Geschäftsordnung
- i) Beschluss von Satzungsänderungen
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der/die Vorsitzende lädt dazu rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher schriftlich jedes Mitglied einzeln ein.
- (2) Bei rechtzeitiger Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so wird sie mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich erneut einberufen.
- (3) Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Satzungsänderungen, zur Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung

von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.
- (6) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, innerhalb der in Ziffer 1, Satz 2 genannten Frist.
- (7) Bei rechtzeitiger Einladung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner /ihrem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in.

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört die Leiterin der Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz dem Vorstand an.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach §8 (1) werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder die von einer Finanzbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand hat vor allem die Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Beratung des Haushaltsplans und Veranlassen der Haushaltsprüfung
 - (d) Erstellung eines Jahresberichts
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Online und Hybrid-Versammlungen

Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung auf einer nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen elektronischen Kommunikationsplattform (Text, Audio und/oder Video) durchführen.

Während der Online- oder der Hybrid-Versammlung sind Beschlüsse und diesbezügliche Abstimmungen möglich.

Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend.

§ 10 Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Nr. 2 und 3 unterhält der Verein die Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz ist eine Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz. Sie ist deren Pastorkommission zugeordnet (vgl. § 19 der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils aktuellen Fassung).

(3) Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung für die Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz verwiesen.

§ 11 Personal

Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 12 Aufsichtsrecht

Der Verein untersteht der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz, unbeschadet der kanonischen Aufsicht des zuständigen Diözesanbischofs.

§ 13 Auflösung des Vereins

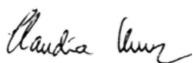
(1) Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke (nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinstätigkeit) zu verwenden hat.

(2) Zustimmung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

8. März 2024



Dr. Claudia Kunz
Vorsitzende



Stefanie Matulla
stellvertretende Vorsitzende